

Energie-Spar-Pfarre

Förderungsrichtlinie

Stand, November 2016

1. Präambel

Orte des Glaubens wirken auf Menschen, geben Halt und sind Vorbild. Ein kluger und zukunftsweisender Umgang mit Energie und Technik und ein verantwortungsvoller und schöpfungsbewusster Lebensstil in konfessionellen Einrichtungen wirken somit doppelt.

Kirchen, Gebetshäuser und Pfarrhöfe sind bedeutende Energieverbraucher und können daher einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Ziele des Landes leisten. Dazu ist es notwendig die bestehenden Erneuerbaren Ressourcen auszubauen und auch alle Einsparpotentiale bestmöglich zu nutzen.

Diese niederösterreichische Entwicklung baut auf drei Säulen auf:

- Unabhängigkeit - Unsere Energieversorgung ist sicher, weil wir durch erneuerbare Energieträger unabhängig sind.
- Innovation - Unser Verbrauch sinkt und unsere Wettbewerbsfähigkeit steigt.
- Nachhaltigkeit - Unsere Lebensqualität wächst, weil wir nachhaltig handeln.

2. Förderwerber

Pfarrren in Niederösterreich, Erhalter von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen und Pfarrheimen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich, deren Gebäude sich in Niederösterreich befinden und Öffentlichkeitswirksamkeit haben.

3. Fördervorhaben

- 3.1. Errichtung einer Photovoltaikanlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers; Errichtung einer Stromtankstelle;
Hinweis: Viele kirchliche Gebäude und Pfarrhöfe stehen unter Denkmalschutz, die Errichtung einer PV Anlage kann folglich im Widerspruch zu den Vorgaben des Denkmalschutzes stehen!

- 3.2. Optimierung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung), Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage, Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung, Einbau einer Sitzbankheizung, Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe.
- 3.3. Thermische Sanierung eines Gebäudes wie z.B. Dämmung der obersten Geschoßdecke, Fußbodendämmung, Außendämmung, Fenstertausch etc.
- 3.4. Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung.

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können gewährt werden, wenn

- 4.1. eine unabhängige Beratung (im Ausmaß von bis zu vier Stunden) durch die „Energieberatung NÖ“ bis spätestens 31. Dezember 2018 in Anspruch genommen wird.
- 4.2. das Ansuchen um Förderung mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars samt Beratungsprotokoll der „Energieberatung NÖ“ und die Investitionsnachweise (Rechnungen, Zahlungsnachweise) der empfohlenen Vorhaben bei der Förderstelle bis längstens 30. September 2020 eingereicht werden.
- 4.3. das Ausstellungsdatum der Rechnungen und Zahlungsnachweise der empfohlenen und umgesetzten Maßnahmen nach dem 1. Jänner 2017 liegt.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- 5.1. Photovoltaikanlagen und/oder Stromtankstelle mit 30 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- 5.2. Optimierung der Heizungsanlage, Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage, Einbau einer hocheffizienten Wärmepumpenheizung, Einbau einer Sitzbankheizung, Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe mit 30 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
 - 5.2.1. Erhöhte Förderung bei Tausch einer Öl- oder Gasheizung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung oder Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage mit 30 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 10.000,--.

- 5.3. Maßnahmen zur thermischen Sanierung mit 30% der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- 5.4. Umstieg auf LED-Beleuchtung mit 30 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
Förderfähig sind die Investitionskosten für Leuchten und Leuchtmittel.

Pro Förderwerber können für die Summe ihrer Vorhaben bis max. € 15.000,-- Förderung als nicht rückzahlbare Beihilfe im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie gewährt werden. Gefördert werden die Nettoinvestitionskosten, Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Hinweis - Doppelförderung

- Eine Kumulierung der einzelnen Fördermaßnahmen Bund/Land/Gemeinde ist möglich, sofern in den einzelnen Richtlinien keine Einschränkungen diesbezüglich bzw. in Richtung Förderhöchstsatz und Fördergrenze vorgegeben sind.
- Photovoltaikanlagen, für die eine Tarifförderung in Anspruch genommen wird, sind von der Förderung ausgenommen.

6. Ablauf der Förderung

- 6.1. Anmeldung bei der „Energieberatung NÖ“, Tel. 02742/22144.
- 6.2. Durchführung der Energieberatung VOR ORT mit Protokollerstellung und Empfehlungen der/des Vorhaben/s durch den unabhängigen Energieberater.
- 6.3. Umsetzung der/des empfohlenen Vorhaben/s.
- 6.4. Einreichung um Förderung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und Beilage folgender Unterlagen:
 - Beratungsprotokoll des Energieberaters mit Datum der Beratung;
 - Rechnungsaufstellung mit Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen;
 - Einfache fotografische Dokumentation des Fördervorhabens.

Antragsunterlagen für die Förderung stehen als download unter <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie.html> zur Verfügung.

Einreichung

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;

per email (als PDF-Datei) an: post.ru3@noel.gv.at

Tel.: 02742/9005 – 15217 oder 14201

7. Gültigkeit

Die Förderungsrichtlinie ist gültig von 01. Jänner 2017 bis 30. September 2020.

Offene Förderanträge aus der vorigen Förderperiode werden bis

30. September 2017 angenommen. Für diese Anträge gilt Punkt 5. ‚Art und

Ausmaß der Förderung‘ der gegenständlichen Richtlinie.

8. Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung

8.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

8.2. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.

8.3. Der Förderwerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Vorhaben zu verwenden.

8.4. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag zurück zu erstatten.

8.5. Seitens des Fördergebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise nachgefordert werden, wenn diese zur Entscheidung über die Gewährung der Förderung erforderlich sind.

8.6. Die Förderstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.